

**ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):**

Mit Schreiben vom 18.12.2023 wurde die erneute Beteiligung der Behörden durchgeführt. Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirtschaft u. Infrastruktur – 09.02.2024
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau – 02.02.2024
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 08.02.2024
- Landratsamt Heilbronn – 09.02.2024
- Stadt Heilbronn – 30.01.2024
- Autobahn GmbH des Bundes – 24.01.2024
- Netze BW GmbH – 19.01.2024

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Polizeipräsidium Heilbronn - Sachbereich Verkehr, Eisenbahn-Bundesamt, Deutsche Bahn AG, IHK Heilbronn-Franken, Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg, Deutsche Telekom Technik GmbH, Vodafone West GmbH, Syna GmbH, Gemeinde Bretzfeld, Gemeinde Lehrensteinsfeld, Gemeinde Erlenbach, GVV Schozach-Bottwartal, vVG Obersulm-Löwenstein, vVG Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim, Stadt Neckarsulm.

**BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024 erfolgt. Stellungnahmen von Bürgern wurden keine abgegeben.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und Bürger dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge des Flächennutzungsplaners Andreas Braun u. des Umweltplaners Jan Wagner gegenübergestellt.

Eberstadt, den 12.04.2024

Dipl. Ing. Andreas Braun  
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2    Tel. 07134/5103-225  
74246 Eberstadt    Fax 07134/5103-226  
mail@braun-nagel.de    www.braun-nagel.de



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband  
„Raum Weinsberg“  
Postfach 1109  
74183 Weinsberg

Stuttgart: 09.02.2024  
Name: Bianca Haberzettl  
Durchwahl: 0711 904-12115  
Aktenzeichen: RPS21-2434-223/2/13  
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
[thomas.goth@weinsberg.de](mailto:thomas.goth@weinsberg.de)

~~Re~~ Gemeinsamer Flächennutzungsplan "Raum Weinsberg" - 4. Fortschreibung,  
GVV Raum Weinsberg  
Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB  
Ihr Schreiben vom 18.12.2023, Ihr Zeichen: GO/fw

Sehr geehrter Herr Goth,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

#### Raumordnung

Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs.3 BauGB sowie der Nachweis des Wohnbauflächenbedarfs wurde entsprechend unserer Stellungnahme vom 19.08.2022 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB angepasst.

Weiter begrüßen wir die Streichung der Wohnbaufläche „Kirchweg; Ost“ sowie der geplanten gewerblichen Baufläche „Schießmauer“. Unsere Bedenken zu genannten Planungen werden hiermit zurückgestellt.



Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 F-11190  
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- 2 -

Die Neuausweisungen können im Ergebnis nunmehr mitgetragen werden.

Zu den Einzelflächen haben wir keine weiteren Anmerkungen. Wir verweisen hierbei auf unsere Stellungnahmen vom 19.07.2021 und 19.08.2022.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben „Kindergarten am Ziegeleipark“ lediglich in der Zusammenfassung der Änderungen aufgeführt ist. Dies sollte in den Unterlagen noch thematisiert werden. Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB des Bebauungsplanverfahrens „Kindergarten am Ziegeleipark“ vom 08.11.2023.

**Mobilität, Verkehr, Straßen**

**Straßenrechtliche Stellungnahme**

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen im Entwurf, nehmen wir in den folgenden Flächennutzungsplänen wie folgt Stellung:

**Lehensteinsfeld:**

Die geplante Mischbaufläche „Kaltenbrunnen“ sowie die Wohnbaufläche „Häuslesgartenacker“ befinden sich entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1102. Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg bitten wir um die Einhaltung der Anbaubeschränkungen von 20 m.

**Hölzern:**

Die geplanten Mischbauflächen „Krautgartenwiesen“ und „Wimmentaler Fußweg“ befinden sich entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1036. Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg bitten wir um die Einhaltung der Anbaubeschränkungen von 20 m.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242,

✉ [Referat\\_42\\_SG\\_4\\_Technische\\_Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich rechtskräftig. In der Planzeichnung wird die bestehende Gemeinbedarfsfläche ergänzt. In der Stellungnahme vom 08.11.2023 wurden keine Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme, die Anbaubeschränkung wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt.

Kenntnisnahme, die Anbaubeschränkung wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt.

- 3 -

**Anmerkung:**

- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.  
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170,  
✉ [Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de](mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de) zur Verfügung.

**Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Bianca Haberzettl

Kenntnisnahme

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gemeindeverwaltungsverband Weinsberg  
Marktplatz 11  
74189 Weinsberg

Freiburg i. Br., 02.02.24  
Durchwahl (0761) 208-3167  
Name: Melke Hahn  
Aktenzeichen: 2511 // 23-05678

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**A Allgemeine Angaben**

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum gemeinsamen Flächennutzungsplan "Raum Weinsberg" - 4. Fortschreibung;

Stadt Weinsberg, Gemeinde Eberstadt, Ellhofen und Lehrensteinsfeld,  
Lkr. Heilbronn (TK 25: 6821 Heilbronn)

Ihr Schreiben Az.: GO/fw vom 18.12.2023 / Anhörungsfrist 09.02.2024

**B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**Geotechnik**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.

Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

**Boden**

Kenntnisnahme

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

**Mineralische Rohstoffe**

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Im Vorgriff auf die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).

**Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50 000) (LGRB-Kartenviewer und LGRBwissen) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG) entnommen werden.

Auf die Lage mehrerer Wasserschutzgebiete im Bereich der Plangebiete wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>). Die Schutzbestim-

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

mungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird.

Zudem wird auf Planflächen hingewiesen, die in folgenden, fachtechnisch abgegrenzten, jedoch noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebieten liegen und nicht in dem o.g. Daten- und Kartendienst der LUBW geführt werden:

- Planfläche "W-EL-001", Gemeinde Ellhofen: WSG Ellhofen (Im hoh. Steg, alt. Bach) (LUBW-Nr.: 125-085), betroffene Zone: Zone III
- Planfläche "M-EL-001", Gemeinde Ellhofen: WSG Weinsberg und Ellhofen (LUBW-Nr.: 125-068), betroffene Zone: Zone III
- Planflächen "W-EB-001" und "W-EB-004", Gemeinde Eberstadt: WSG Zweckverband Eberbachgruppe (LUBW-Nr.: 125-080), betroffenen Zone: Zone III
- Planfläche "W-GR-001", Stadt Weinsberg: WSG Weinsberg-Grantschen (LUBW-Nr.: 125-128), betroffene Zone: Zone II

In Bezug auf die Lage der Planfläche W-GR-001 in Schutzzone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets WSG Weinsberg-Grantschen wird darauf hingewiesen, dass die Schutzzone II einer Wasserfassung einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung darstellt. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.

In Bezug auf die die Planfläche "W-EB-004" wird darauf hingewiesen, dass diese ca. 250 m von dem Eberstädter Mineralbrunnen Eltinaquelle (BO 6821/350) als sensible Grundwassernutzung entfernt liegt.

Aktuell findet im Plangebiet keine weitere hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

**Bergbau**

Mit der Darstellung der Bergbauberechtigungen im Flächennutzungsplan und der Aufnahme eines Bergbauvermerks in den Erläuterungsbericht sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.

Gegen die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

**Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Meike Hahn

Kenntnisnahme





Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Gemeindeverwaltungsverband  
„Raum Weinsberg“  
Marktplatz 11  
74189 Weinsberg

Datum: 08.02.2024  
Bearbeiter: St/Bm  
Az.: 7-2-2-2  
Ihr Az.: GO/fw

**Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“, 4. Fortschreibung des Gemeinsamen  
Flächennutzungsplans**  
Stellungnahme zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 13.07.2021 und 10.08.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.

**Wohnbauflächenbedarf**

Wir begrüßen, dass die Bedarfsermittlung für die Wohnbauflächen nochmals angepasst wurde. Wir können diese nachvollziehen und tragen die Neuausweisungen aufgrund des vorhandenen Bedarfs bzw. aufgrund der Flächenstreichungen mit.

Des Weiteren begrüßen wir die Streichung der Wohnbaufläche „Kirchweg Ost“ in Ellhofen. Für eine informelle Abstimmung bezüglich des Freiraumentwicklungskonzepts als Ausformung der Grünzäsur stehen wir gerne zur Verfügung.

**Gewerbeflächenbedarf**

Wir begrüßen die Streichung der geplanten Gewerbefläche „Schießmauer“ in Eberstadt. Somit werden keine neuen Gewerbeflächen im Rahmen dieser Flächennutzungsplanfortschreibung ausgewiesen und vorerst die noch vorhandenen Gewerbepotenzialflächen genutzt.

Regionalverband Heilbronn-Franken • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn  
Tel.(07131)6210-0 • Fax(07131)6210-29 • E-Mail:info@rvhmf.de • www.rvhmf.de  
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

2

Zu den Einzelflächen haben wir mit Ausnahme der Fläche „Kindergarten am Ziegeleipark“ keine weiteren Anmerkungen mehr. Es gelten die Aussagen aus unseren Stellungnahmen vom 13.07.2021 sowie vom 10.08.2022 weiterhin. Unsere Bedenken bezüglich der Flächen „Kirchweg Ost“ in Ellhofen und „Schießmauer“ in Eberstadt nehmen wir aufgrund der Flächenstreichungen zurück.

Dass die Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten am Ziegeleipark“ in Weinsberg noch in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurde, sollte in den Unterlagen thematisiert werden. Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Kindergarten am Ziegeleipark“ vom 24.10.2023.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums, sowie um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Schmitt

Elena Schmitt

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich rechtskräftig. In der Planzeichnung wird die bestehende Gemeinbedarfsfläche ergänzt.  
In der Stellungnahme vom 24.10.2023 wurden keine Bedenken vorgetragen.



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74054 Heilbronn

Bürgermeisteramt Weinsberg  
Marktplatz 11  
74189 Weinsberg

Bauen und Umwelt

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn  
Frau Hagenloch

Telefon 07131 994-6848  
Fax 07131 994-83-6848  
E-Mail [Martina.Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de](mailto:Martina.Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de)

Zimmer K402  
Unser Zeichen 2021-100061- BL  
Datum 09.02.2024

#### 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Raum Weinsberg 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

##### Landwirtschaft

Da eine Reduzierung der Flächen erfolgt, ergeben sich daraus keine neuen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass die aktuelle Flurbilanz 2022 zu verwenden ist.

##### Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

###### Wohnbaufläche „Mühlrainhalle“

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Allerdings muss vom Stadtseebach, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern (im Innenbereich) eingehalten werden. Dies ist bei einer Neubebauung zu beachten, auch wenn im Altbestand eine Versiegelung vorhanden ist. Beim Entfernen der Versiegelung entfällt der Bestandsschutz, eine neue Bebauung darf dann innerhalb des Gewässerrandstreifens nicht mehr erfolgen. Bei bereits alten Versiegelungen ist darauf hinzuwirken, dass diese außerhalb des Gewässerrandstreifens verlegt werden.

Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. Im Rahmen einer Bauleitplanung sind im Bereich der Wohnbaufläche Aussagen zur möglichen Gefahr durch Starkregenereignisse zu treffen.

###### Wohnbaufläche „Seewiesen Erweiterung“

Am östlichen Gebietsrand liegt ein Entwässerungsgraben/ Gewässer vor. Dieser wurde am 23. Januar 2024 im Rahmen einer Gewässerschau begangen. Er war zu diesem Zeitpunkt wasserführend. Es ist keine Gewässerordnung hinterlegt. Dessen Gewässerordnung und seine wasserwirtschaftliche Bedeutung müssen erst ermittelt

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Kenntnisnahme

Im Rahmen einer Neubebauung wird der Gewässerrandstreifen eingehalten.

Die Auswirkungen von Starkregenereignissen werden im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt.

werden, um eine Aussage zum Gewässerrandstreifen treffen zu können. Es ist die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Heilbronn zu suchen.

Sonderbaufläche „Zentrum für Psychiatrie Erweiterung“

Bei der Ausweisung der Fläche ist die unmittelbare Nähe zum südöstlich gelegenen Überschwemmungsgebiet des Eberbaches zu beachten. Den Plänen zufolge wird der Fläche vom Überschwemmungsgebiet abgegrenzt.

Vom Eberbach, ein Gewässer II. Ordnung, muss ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern (Innenbereich) eingehalten werden.

Neuausweisung Gemeinbedarfsfläche Bauhof „Eichhof“

Auf dieser Fläche sind teilweise Überschwemmungen bei einem Ereignis HQ-extrem zu erwarten, siehe Flurstück 1082 Gemarkung Lehrensteinsfeld. Auf § 78b WHG betreffs Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wird hingewiesen.

Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. Im Rahmen einer Bauleitplanung sind im Bereich der Wohnbaufläche Aussagen zur möglichen Gefahr durch Starkregenereignisse zu treffen.

Freundliche Grüße

Martina Hagenloch

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, der Gewässerrandstreifen wird eingehalten.

Kenntnisnahme, die Auswirkungen von Starkregenereignissen werden im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt.

H Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn  
Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“  
Marktplatz 11  
74189 Weinsberg

Per E-Mail an: [Thomas.Goth@weinsberg.de](mailto:Thomas.Goth@weinsberg.de)

Ihr Schreiben vom 18.12.2023  
Ihr Zeichen GO/fw

Datum 30.01.2024  
Unser Zeichen rb-61.14.10-17558/2024

**Gemeinsamer Flächennutzungsplan „Raum Weinsberg“ 4. Fortschreibung**  
- Erneute Stellungnahme der Stadt Heilbronn gem. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB -

Sehr geehrter Herr Goth,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Anpassung der Bedarfsberechnung an die aktuelle Bevölkerungsvoraus-berechnung des statistischen Landesamtes. Allerdings bestehen von Seiten der Stadt Heilbronn Bedenken bezüglich der Siedlungsverteilung. Aus unserer Sicht ist die hohe Nachfrage in Lehensteinsfeld kein Grund, den dort errechneten Bedarf in diesem Umfang zu übersteigen. Hingegen wird in Weinsberg und in Ellhofen der errechnete Bedarf nicht erreicht, obwohl diese Gemeinden von der Regionalplanung für die Siedlungstätigkeit vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Ringle  
Bürgermeister

Seite 1 von 1

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn  
Technisches Rathaus | Cäcilienstraße 51 | 74072 Heilbronn  
Telefon 07131 56-2004 | Fax 07131 56-3198 | Mail [Dezernat4@heilbronn.de](mailto:Dezernat4@heilbronn.de)

N

Die hohe Nachfrage in Lehensteinsfeld und die sich daraus ergebende Siedlungsverteilung sind in den Unterlagen begründet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an der Unterrichtung über die Einleitung des Flächennutzungsplans „Raum Weinsberg“ und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Gegen den im Betreff genannten Flächennutzungsplans „Raum Weinsberg“ bestehen aus der Sicht der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, geeignete Flächen sowohl für den Wohnbauflächenbedarf als auch für Gewerbe und Einrichtungen die der Allgemeinheit dienen zu finden.

Die Autobahn GmbH des Bundes ist von mehreren oben genannten Verfahren im Bereich der BAB A 6 und der BAB A81 betroffen.

Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes liegen aktuell konkrete Ausbauplanungen oder Maßnahmen für die BAB A6 vor. Dies betrifft die sechsstreifige Erweiterung der A6 zwischen dem AK Weinsberg und der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern im ersten Planungsabschnitt (Kreuz Weinsberg - Bretzfeld). Der erste Planungsabschnitt befindet sich im Planfeststellungsverfahren, wodurch nach § 9a FStrG eine Veränderungssperre gilt. Das geplante Wohngebiet befindet sich nördlich der BAB A6. In diesem Bereich ist gem. Ausbauplanung eine Verbreiterung der BAB A6 asymmetrisch im Nord-Süd Wechsel Richtung der Landesgrenze BW/BY vorgesehen,

wovon das geplante Wohngebiet auf der Gemarkung Wimmatal, Flurstück 1487 betroffen sein könnte. Die digitale Messung vom äußeren Fahrbahnrand bis zum Flurstück beträgt ca. 120 Meter.

Bei Planungen zur Bebauung autobahnnahe Bereiche sind allerdings grundsätzlich die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen.

Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden.

Zu den Hochbauten zählen u.a. auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. Windkraftanlagen.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bzw. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung eines auf den Flächennutzungsplan basierendem Bebauungsplans, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen.
- Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten (§ 33 StVO) ist unzulässig.
- Bezüglich der Errichtung von möglichen Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.
- Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen.

Kenntnisnahme

Die Festsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) werden im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt.

Kenntnisnahme

- Bedingt durch die Nähe der Vorhaben zu der angrenzenden BAB A6/81 sind Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV für die betreffenden Flächen nicht auszuschließen. Dieser Sachverhalt ist vom Planungs- bzw. Vorhabenträger angemessen zu würdigen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle hieraus resultierenden Festsetzungen sowie Maßnahmen zum Lärmschutz durch den Planungs- bzw. Vorhabenträger zu treffen bzw. in dessen Zuständigkeit umzusetzen sind. Eine Kostenbeteiligung der Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaustraßenbetreiber ist grundsätzlich ausgeschlossen. (siehe „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“, Nr. 46).
- Sofern entsprechende Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Anbauverbots- bzw. -Beschränkungszone gem. § 9 FStrG vorgesehen werden, ist die Autobahn GmbH des Bundes und auch das Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig erneut zu beteiligen.

Wir bitten Sie, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Alber

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Südwest

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND RAUM WEINSBERG – 4. FORTSCHREIBUNG 2020 ENTWURF STAND 02.06.2022 - BETEILIGUNG**

Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit

Behandlungsvorschläge Planer

Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de>  
Gesendet: Freitag, 19. Januar 2024 10:19  
An: Goth, Thomas <Thomas.Goth@weinsberg.de>  
Cc: NETZPLANUNG HEILBRONN <Netzplanung\_HLB@netze-bw.de>  
Betreff: Stellungnahme zur 4. Fortschreibung FNP Raum Weinsberg - Vorgangs-Nr.: 2021.0567

**1. Fortschreibung FNP Raum Weinsberg  
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 18.12.2023

Sehr geehrter Herr Goth,

für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 15.07.2022 mit der Vorgangs-Nr.: 2021.0567 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für die erneute öffentliche Auslegung heranzuziehen.

Im Geltungsbereich der o.g. FNP-Fortschreibung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über unsere ursprüngliche Stellungnahme vom 21.06.2021 (s. Anhang) hinaus haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Christopher Donner, M.Sc.**  
Externe Planungsverfahren  
Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement

Netze BW GmbH  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

Telefon: +49 711 289-82413 Fax +49 711 289-83461  
E-Mail: [bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:bauleitplanung@netze-bw.de)

[www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de)

**Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW**

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewoll

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Kenntnisnahme





Netze BW GmbH - Postfach 80 03 03 - 70503 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“  
Marktplatz 11  
74189 Weinsberg

Name Stefan Thiel  
Bereich NETZ TEPM  
Telefon +49 711 289-48595  
Telefax +49 711 289-84441  
E-Mail Bauleitplanung@netze-  
bw.de  
Ihr Zeichen 621.31  
Ihr Schreiben 25.05.2021  
Datum 21. Juni 2021  
Vorgangs-Nr.: 2021.0567  
Seite 1/3

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des „Raum Weinsberg“ des Gemeindeverwaltungsverbands Raum Weinsberg  
-Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

> **Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)**

Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung und ein Umspannwerk der Netze BW.

Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan richtig dargestellt.

Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) und Versorgungsfläche(n) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.

Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.

Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.

> **Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TENN)**

Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Wir bitten darum das Planwerk bzgl. unserer 20-kV-Leitungen zu aktualisieren.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, die Bezeichnung in den Plänen wird angepasst.

Kenntnisnahme, die Leitungen werden aktualisiert.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse [bauteilplanung@netze-bw.de](mailto:bauteilplanung@netze-bw.de) zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:

Netze BW GmbH  
Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement  
Externe Planungsverfahren NETZ TEPM  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse [bauteilplanung@netze-bw.de](mailto:bauteilplanung@netze-bw.de) zukommen.

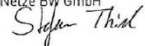
Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: [bauteilplanung@transnetbw.de](mailto:bauteilplanung@transnetbw.de) ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der T6B entsprechend.

Anbei erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks des Flächennutzungsplans die Planunterlagen unserer Versorgungsanlagen.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bauplanungsverfahren zu beteiligen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH  


Stefan Thiel

Anlagen

Kenntnisnahme